



Betreff:

öffentlich

Schulbezirkssatzung der Landeshauptstadt Potsdam

Einreicher: FB Bildung und Sport

Erstellungsdatum 21.07.2011

Eingang 902: 26.07.2011

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
31.08.2011	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Landeshauptstadt Potsdam

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:
Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

keine

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

Gemäß § 106 BbgSchulG Abs. 5 Satz 1 ist der Schulträger verpflichtet, Regelungen zu Schulbezirken durch Satzung festzulegen. Derzeit ist die Satzung vom 09.11.2004 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam 22/2004, S. 9 ff) gültig.

Mit der Beschlussfassung zum Schulentwicklungsplan 2009 –2015 (DS 09/SVV/0312) wurden die Zügigkeiten der Grundschulen und Primarstufen an weiterführenden Schulen neu festgelegt. In Umsetzung des beschlossenen Schulentwicklungsplanes wird zum Schuljahresbeginn 2012/2013 die neue Grundschule im Bornstedter Feld als 3-zügige Grundschule eröffnet. Deshalb ist es erforderlich, den Einzugsbereich für diese Schule festzulegen. Um einen optimalen Ablauf des Einschulungsverfahrens zu erreichen, werden die Einzugsbereiche für die Grundschulen und Primarstufen an weiterführenden Schulen neu definiert (Anlage). Die Anhörung der Schulen und des Kreisschulbeirates ist erfolgt.

Gemäß § 106 Abs. 2 Satz 2 BbgSchulG können Schulbezirke deckungsgleich sein. Die Landeshauptstadt Potsdam hat sich für einen deckungsgleichen Schulbezirk entschieden. Das heißt, dass für Eltern unter den Schulen im Rahmen freier Aufnahmekapazität Wahlfreiheit besteht. Der Schulträger hat die Aufnahmekapazität durch Festlegung der Zügigkeit geregelt.

Anlage

- Satzung Schuleinzugsbereiche
- Straßenverzeichnis mit Hausnummern der Landeshauptstadt Potsdam nach Schuleinzugsbereichen